

SC Delphin Lübeck
von 1960 e. V .

– Satzung –

1 § 1 – Name

2

3 Der Verein führt den Namen: **Schwimm-Club „Delphin“ Lübeck von 1960 e.V.** Er ist ein
4 Amateursportverein im Sinne der Bestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes.
5 Gründungstag ist der 13. März 1960.

6

7 § 2 – Sitz und Geschäftsjahr

8

9 Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck
10 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

11

12 § 3 – Zweck des Vereins

13

14 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
15 Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977, und zwar dadurch,
16 dass er seinen Mitgliedern Gesundheit und Lebensfreude vermitteln und erhalten will. Er
17 erstrebt die Vervollkommnung und Verbreitung des Schwimmsports. Der Verein sucht und
18 unterhält die Verbindung mit gleichstrebenden Vereinen des In- und Auslandes.

19

20 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
21 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
22 erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen
23 Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck
24 des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
25 Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen.

26

27 § 4 – Mitglieder

28

29 Der Verein unterscheidet:

- 30 1. ordentliche Mitglieder
- 31 2. fördernde Mitglieder
- 32 3. Jugendmitglieder
- 33 4. Ehrenmitglieder

34

35 **Ordentliches Mitglied** kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die
36 ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

37

38 **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein
39 durch ihre Mitgliedschaft unterstützt oder sich anderweitig für das Wohl und die
40 Fortentwicklung des Vereins einsetzt. Juristische Personen können durch einen
41 Delegierten vertreten an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben aktives, aber
42 kein passives Wahlrecht.

43

44 **Jugendmitglieder** sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Jugendmitglieder ab 14 Jahre
45 haben Stimmrecht. Für Jugendmitglieder unter 14 Jahren haben Erziehungsberechtigte je

46 eine Stimme. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft
47 zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbstständige Übernahme und
48 Ausführung von Aufgaben der Jugendarbeit. Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen
49 der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil
50 der Hauptsatzung.

51

52 **Ehrenmitglied** kann eine natürliche Person aufgrund besonderer Verdienste um die
53 Förderung des Schwimmsports werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und
54 Pflichten wie ordentliche Mitglieder (Ausnahme § 7).

55

56 § 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

57

58 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben.
59 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die
60 nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, diese entscheidet endgültig. **Anträge auf
61 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Die Verleihung erfolgt
62 auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.**

63

64 § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

65

66 Die Mitgliedschaft endet:

67

68 1. durch Auflösung des Vereins
69 2. **durch eine Austrittserklärung in Textform. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen zu
70 folgenden Terminen möglich: 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.**

71

72 3. durch Ausschluss
73 3.1. bei groben Verstößen gegen die Satzung
74 3.2. wegen Beitragsrückständen von mehr als 9 Monaten, nachdem mit einer Frist
75 gemahnt wurde, durch Streichung von der Mitgliederliste.

76

77 3.3. wenn durch widriges Verhalten die Tätigkeit, der Ruf und das Ansehen des Vereins
78 oder der übergeordneten Verbände derart verletzt wurde, dass eine weitere
Zugehörigkeit unvereinbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig, diese entscheidet endgültig.

79 § 7 – Mitgliedsbeiträge

80

81 **Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag, welcher quartalsweise im
82 Voraus per Lastschrift eingezogen wird; andere Zahlweisen bilden die Ausnahmen und
83 sind vom Vorstand zu genehmigen.** Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung
84 beschlossen, ebenso der Fälligkeitstermin. Eine Aufnahmegebühr kann der Vorstand, auch
85 auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, beschließen. Einem Mitglied, das seiner
86 Beitragspflicht aus triftigen Gründen nicht nachkommt, kann auf Antrag vom Vorstand
87 Stundung gewährt werden. **Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, die regelmäßig
88 als Übungsleiter im Verein tätig sind, können beitragsfrei gestellt werden.**

89 § 8 – Organe des Vereins

90

91 Organe des Vereins sind:

- 92 1. der geschäftsführende Vorstand
- 93 2. der Gesamtvorstand
- 94 3. die Mitgliederversammlung
- 95 4. der Jugendvorstand

96

97 § 9 – Mitgliederversammlung

98

99 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich zu Beginn
100 des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen
101 werden, wenn 1/10 der Mitglieder dies beantragen, oder es im Interesse des Vereins ist.

102

103 § 10 – Einberufung der Mitgliederversammlung

104

105 Der Termin für eine Mitgliederversammlung ist 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung
106 mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Mehrere Mitglieder einer Familie mit gleichem
107 Wohnsitz erhalten die Einladung nur einmal, sie ist an mindestens ein Familienmitglied
108 adressiert. [Eine Einladung erfolgt per E-Mail, per Aushang im Vereinsschaukasten und als
109 Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins unter der Adresse \[www.sc-delphin.com\]\(http://www.sc-delphin.com\).](#)

110

111 § 11 – Beschlussfassung

112

113 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei
114 Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei einer Stimmengleichheit
115 ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Die
116 Versammlung nimmt den Kassen- und Kassenprüfungsbericht entgegen, beschließt über die
117 Entlastung des Vorstandes, vollzieht Wahlen, genehmigt den Haushaltsplan und fasst die
118 Beschlüsse über vorliegende Anträge. Die Mitglieder sind berechtigt, zu den Versammlungen
119 mit einer Frist von einer Woche Anträge zu stellen. Die Anträge sind an den
120 geschäftsführenden Vorstand zu richten. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen,
121 können als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit zur Beratung und Abstimmung
122 gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne Aussprache zu entscheiden.

123

124 § 12 – Vorstand

125

126 Dem Vorstand gehören an.

127

- | | | |
|--------|--------------------|-----------------------------------|
| 128 a) | 1. Vorsitzender | g) 2. Kassenwart |
| 129 b) | 2. Vorsitzender | h) Schriftwart |
| 130 c) | 1. Kassenwart | i) Pressewart |
| 131 d) | Sportlicher Leiter | j) Technischer Leiter |
| 132 e) | Schwimmwart | k) 1 Vertreter d. Jugendvorstands |
| 133 f) | Jugendwart | l) Masterswart |

134
135 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern a-d. Der
136 Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern a-l. Vorstand im Sinne
137 des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

138
139 Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und
140 außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes, außer des Jugendwartes, werden für die
141 Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausnahmen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder a),d),f),g),h),k)
142 werden in ungeraden Jahren; die Vorstandsmitglieder b),c),e),i),j),k),l) in geraden Jahren
143 gewählt.

144
145 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der
146 Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Das
147 Mindestalter eines Vorstandsmitgliedes beträgt 18 Jahre mit Ausnahme des
148 Jugendvorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine
149 Ersatzwahl vornehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder,
150 davon mindestens 2 des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Nach Ablauf seiner
151 Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

152

153 § 13 – Aufgaben

154
155 Der Vorstand arbeitet nach einem Geschäftsverteilungsplan, der die Aufgaben und
156 Entscheidungskompetenzen jedes Vorstandsmitglieds enthält. Änderungen liegen in seiner
157 Zuständigkeit.

158

159 § 14 – Jugendvorstand

160
161 Die aktiven Mitglieder des Vereins zwischen 12 und 19 Jahren wählen auf der
162 Jugendvollversammlung den Jugendwart und die 4 Mitglieder des Jugendvorstandes. Der
163 Jugendvorstand wird jährlich neu gewählt. Jedes Mitglied zwischen 12 und 19 Jahren kann
164 sich zur Wahl stellen. Alle werden auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Der
165 Jugendvorstand informiert den Vorstand über die Belange der Aktiven und vertritt diese.
166 Weiterhin sollen so

167
168 junge Mitglieder an eine verantwortungsvolle Aufgabe im Vorstand des Vereins herangeführt
169 werden. Ein Vertreter des Jugendvorstandes kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

170

171 § 15 – Vorstandssitzungen

172
173 Der 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein

174

- 175 1. auf einer Vorstandssitzung durch Bekanntgabe von Ort und Zeit der nächsten
- 176 Vorstandssitzung
- 177 2. durch schriftliche Einladung (Brief, Mail ...)

178

179 § 16 – Finanzordnung – Haushaltsplan

180

181 Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein ordentlicher
182 Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht
183 übersteigen. Die Genehmigung des Haushaltsplanes erfolgt durch die
184 Mitgliederversammlung.

185

186 § 17 – Rechnungslegung

187

188 Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den
189 Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

190

191 § 18 – Kassenordnung

192

193 Die den Mitgliedern und Mitarbeitern entstehenden Kosten sind nach Maßgabe der vom
194 Vorstand beschlossenen Kassenordnung zu erstatten.

195

196 § 19 – Kassenprüfung

197

198 Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung
199 gewählten Kassenprüfer. Jährlich wird ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer des
200 Vorjahres wird zum 2. Kassenprüfer, der 2. Kassenprüfer des Vorjahres scheidet aus und darf
201 nicht direkt wiedergewählt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist der
202 Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Auf Antrag der Kassenprüfer
203 erteilt die Mitgliederversammlung dem Kassenswart Entlastung.

204

205 § 20 – Protokollführung

206

207 Über den wesentlichen Inhalt von Versammlungen und Tagungen des Vorstandes sind
208 Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu
209 unterzeichnen sind.

210

211 § 21 – Auflösung des Vereins

212

213 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zweck der Auflösung einberufenen,
214 außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist die Mehrheit von 4/5
215 der anwesenden Stimmen erforderlich.

216 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Turn- und Sportbund der Hansestadt
217 Lübeck, der es ausschließlich im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

218

219 § 22 – Inkrafttreten

220

221 Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck in
222 Kraft. Die Satzung ist in der vorstehenden Form am xx.xx.2020 unter der Nummer xx in das
223 Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen worden.

224	Änderungshistorie:	
225		
226	20.08.1981, Nr.9	§ 4 Mitglieder
227		
228	28.04.1988, Nr. 10	§ 3 Zweck des Vereins
229		
230	24.02.2006, Nr. 11	§ 12 Vorstand
231		§ 19 Kassenprüfung
232		
233	25.02.2010, Nr.12	§ 8 Organe des Vereins
234		§13 Aufgaben
235		§14 Aktivensprecher
236		§15 Vorstandssitzungen
237		§22 Inkrafttreten
238		
239	xx.xx.2020, Nr.13	§ 4 Mitglieder
240		§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung